

Internationales Symposium über die Kenntnis des Rechts in Afrika

von *Wolfgang Benedek*

Am 2./3. Dezember 1983 fand in Brüssel ein internationales Symposium über Probleme der Rechtskenntnis in Afrika statt, das von der Königlichen Akademie für Überseeische Wissenschaften in Belgien veranstaltet wurde und unter der Leitung des für seine Arbeiten zum afrikanischen Recht bekannten belgischen Professors J. Vanderlinden stand.

Im Mittelpunkt der Tagung stand die Frage nach dem Stand der Kenntnis des Rechts sowohl der staatlichen Rechtsanwender als auch der Bevölkerung Afrikas nach nunmehr etwa zwei Jahrzehnten der politischen Unabhängigkeit. Die vielfältigen Aspekte dieser Thematik sollten durch einen zweifachen Ansatz erfaßt werden, einerseits durch Referate und andererseits durch die Einladung an alle Teilnehmer, eigene Beiträge in schriftlicher Form zu ihnen wichtig erscheinenden Aspekten des Themas einzusenden, die dann in den Erörterungen mitverarbeitet werden sollten.

Das Programm war in drei Hauptabschnitte gegliedert: In einem ersten Teil ging es um die Rolle der afrikanischen Universitäten und der Juristen hinsichtlich der Rechtskenntnis, in einem zweiten Teil um die Frage der Wahrnehmung des Rechts durch die afrikanische Bevölkerung und im dritten Teil um die Problematik der afrikanischen Sprachen im Hinblick auf die Kenntnis des Rechts in Afrika sowie die Schlußfolgerungen der Tagung.

Die Einleitung der Veranstaltung unternahm der ehemalige Präsident des Obersten Gerichtshof von Senegal und derzeitige Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag, Kéba M'Baye. Er zeigte die verschiedenen Schichten des afrikanischen Rechts von der vorkolonialen Zeit über das koloniale Recht bis zum neuen Recht der unabhängigen Staaten Schwarzafrikas auf und hob die grundsätzliche Einheit des afrikanischen Rechts in seiner Vielfalt hervor. Er ging sodann auf die Probleme und Möglichkeiten seiner Verbreitung ein, die sich mit europäischen Publikationsformen nicht erreichen ließe, da die Gesetzesblätter in Afrika oft selbst für Juristen schwer zu erhalten seien. Hingegen komme privaten Organisationen als Zwischenträgern in der

Rechtsvermittlung eine hohe Bedeutung zu. Ohne Kenntnis durch die Betroffenen bleibe das Recht freilich toter Buchstabe.

Reyntjens von der Universität Antwerpen bot einen umfassenden und illustrativen Überblick, welche Schwierigkeiten der Verbreitung des Rechts an den afrikanischen Universitäten entgegenstehen. Als die wesentlichsten nannte er neben den politischen und wirtschaftlichen Aspekten die Vernachlässigung des Gewohnheitsrechts an den Rechtsfakultäten, die immer noch stark auf die ehemaligen Kolonialmächte ausgerichtet seien. Meist seien afrikanische Rechtsfakultäten nicht afrikanischer als französische oder belgische Fakultäten. Dies zeige sich auch an den Curricula, die afrikanischen Bedürfnissen wenig Rechnung trügen. Weitere Hindernisse lägen in den unzureichenden Arbeits- und Publikationsmöglichkeiten. Das Ergebnis sei eine oberflächliche Rechtskenntnis, die durch zusätzliche Anstrengungen in der Verbreitung der Quellen und der Erforschung der rechtlichen Bedürfnisse der Bevölkerung verbessert werden könnte. Prof. Lamy von der Universität Liège gab in seinem Bericht über die Juristen und die Kenntnis des Rechts am Beispiel Zaires eine Übersicht über die nach modernem Recht und Gewohnheitsrecht geteilte Struktur des Juristenstandes, dessen Hauptprobleme die laufende Information und Fortbildung zum Recht im allgemeinen und die mangelnde Kenntnis des Gewohnheitsrechts im besonderen sei.

Wieder am Beispiel seines Heimatlandes Zaire berichtete der ehemalige Richter des traditionellen Gerichts von Lubumbashi, Kalend'a Mwamba, über die Perzeption des Rechts durch die Bevölkerung, die von den Lebensumständen im ländlichen oder urbanen Bereich und dem damit verbundenen Dualismus des Rechts bestimmt werde. Der Kern des Gewohnheitsrechts, das Familienrecht, sehe sich heute durch die Geldwirtschaft, das Bodenrecht durch die Möglichkeit individuellen Eigentums einer Aufweichung gegenüber. Das traditionelle, auf Erhaltung des sozialen Friedens ausgerichtete Strafrecht kollidiere mit der modernen, für die Bevölkerung oft unverständlichen Gerichtsbarkeit mit neuen Formen der Sanktion, wie Gefängnissen. Die Übergangssituation zeige sich im Problem einer Paralleljustiz. Der alte Grundsatz »Achte die Alten, dann wirst Du lange leben« stehe heute im Generationenkonflikt zwischen Authentizität und Entwicklungsbedürfnissen.

Daran anschließend referierte der Ghanese Kludze, derzeit Professor an der School of Law der Rutgers University, über die Perzeption des Rechts durch die ländliche und städtische Bevölkerung in Ghana. Er arbeitete u. a. die Unterschiede zwischen Recht und Gewohnheit heraus: Während ersteres in einem positivistischen Ansatz aufgrund seiner Sanktionsgewalt gelte, sei letzteres wegen seiner moralischen Kraft unabhängig von seiner Quelle akzeptiert. Während Staatsrecht als Ausfluß der Struktur, der Staatsgewalt befolgt werde, liege der Geltungsgrund des Gewohnheitsrechts oft in der Angst vor übernatürlichen Kräften. Während das Gewohnheitsrecht wegen seiner Ausgleichsfunktion geschätzt würde, sehe der Afrikaner den Vorteil des Staatsrechts v. a. in seiner endgültigen Entscheidungskraft. Während das Gewohnheitsrecht jedem außer den Gerichten bekannt sei, stelle das moderne Recht ein großes Verständnisproblem dar. Schließlich betonte Kludze die besondere Flexibilität und Anpassungsfähig-

keit des Gewohnheitsrechts, während das moderne Recht dem sozialen Wandel oft nur schwer Rechnung trage, wobei sich das englische Fallrecht mit seinem Prinzip der »stare decisis« als noch unflexibler zeige als das kontinentale Gesetzesrecht.

Der Beitrag des Malesen Bombote, derzeit im Dienst der UNESCO, zur Verbreitung des Rechts in Afrika, befaßte sich mit den hier anzutreffenden vielfältigen Hindernissen vorwiegend auch politischer Natur. Recht erscheine in Afrika sowohl als Herrschafts- als auch als Schutzinstrument, woraus sich Interessenkonflikte hinsichtlich der Rechtskenntnis ergäben. Angesichts vielfältiger Machtmißbräuche erschienen die Menschenrechte im afrikanischen Kontext von zentraler Bedeutung.

Im dritten Teil über die sprachlichen Aspekte der Kenntnis des Rechts in Afrika vertrat der belgische Linguist Coupez anhand einer Analyse des rwandesischen Wortschatzes die Auffassung, daß darin eine spezifisch juristische Kategorie nicht feststellbar sei und daher das Recht als eigener Sprachbereich erst durch den Kontakt mit dem Kolonisator entstanden sei. Dies löste eine angeregte Diskussion über die Existenz und Erfassung des präkolonialen afrikanischen Rechts aus, wobei Übereinstimmung herrschte, daß, wie es im Beitrag von Kludze auch schon zum Ausdruck gekommen war, Rechtsbegriffe in jeder afrikanischen Gesellschaft feststellbar seien, jedoch aufgrund des oft völligen Verzichts auf eigene Formalismen für das juristisch ungeübte Auge nur schwer feststellbar wären. Ähnliche Probleme bestehen, wie der französische Rechtsanthropologe Verdier hervorhob, auch in der Erfassung eines traditionellen afrikanischen Menschenrechtskonzepts.

Anschließend referierte der Belgier Beke v. a. auf Basis des algerischen Beispiels über die politischen Aspekte der Verwendung afrikanischer Sprachen im Rechtsbereich. Neben den damit verbundenen Problemen ethnischer Natur in den Vielvölkerstaaten Afrikas bringt hier die politisch angestrebte Verwendung von Landessprachen noch große Probleme in der Praxis des Rechts mit sich. So wird weiterhin meist in den auswärtigen Landessprachen gearbeitet, weil z. B. die Übersetzungen der Gesetzestexte in einheimische Sprachen, wie auch am Beispiel Rwandas gezeigt wurde, von weitgehend unzureichender Qualität sind, sodaß der Gebrauch der Texte in Landessprache als Rechtsgrundlage hauptsächlich aus Gründen finanzieller und rechtstechnischer Natur vielerorts noch eine Fiktion darstellt.

Davon unabhängig bleibt, wie M'Baye feststellte, das Postulat aufrecht, daß rechtliche Verfahren und Entscheidungen den Parteien nach Möglichkeit in ihrer Sprache zugänglich sein sollten.

In einem brillanten Abschlußbericht gelang Vanderlinden schließlich eine Systematisierung und Verknüpfung des vorgelegten Materials, wobei spät aber doch auch auf einige der schriftlich von Autoren wie Agondjo-Okawe, Allott, Benedek, Comhaire, Haile & Scholler, Du Bois de Gaudusson, Griffiths, Guadagni, Le Roy, Madlener, Münkner, Sacco, Vanderlinden, Verdier und Woodmann vorgelegten Beiträge eingegangen wurde. Darin findet sich eine Fülle von grundsätzlichen und Spezialfragen, zum Teil anhand spezifischer Länder behandelt. Vanderlinden unterbreitete erst einen statischen Aufriß des afrikanischen Rechts, den er anschließend einer dynamischen Betrachtung

unterwarf. In einer »Fotoperspektive der afrikanischen Realität« zeigte er nochmals die Situation des meist durch Ausländer oder im Ausland ausgebildeten afrikanischen Juristen auf, der hauptsächlich mit staatlichem Recht in ausländischer Sprache zu arbeiten hat und wenig vom Gewohnheitsrecht versteht, dessen Kodifikation angesichts der Widerstände der Bevölkerung eine Illusion bleiben muß. Dann der afrikanische Beamte mit meist magerem Gehalt, dessen Gewalt an den staatlichen Regeln, die er in seinem Bereich als eine Art Funktionärsrecht vermittelt, hängt, die jedoch in der Praxis oft an der Ortsgrenze endet. Schließlich das Volk mit seinem Gewohnheitsrecht oder Volksrecht, das auch 20 Jahre nach der Unabhängigkeit wenig von seiner Bedeutung verloren hat.

In der dynamischen Betrachtung stellte er angesichts der vielfältigen Erosionstendenzen afrikanischer Staatlichkeit die Frage, ob auf das Verschwinden des Staates gehofft oder die Herausforderung afrikanischer Staatlichkeit aufgegriffen werden sollte. Der Staat biete auch etwas, u. a. Garantien gegen sich selbst und Interessenvertretung auf internationaler Ebene, wie z. B. im Nord-Süd-Dialog. Hier stelle sich die Frage der Überwindung der Kluft zwischen staatlichem Recht und dem Recht des Volkes, der Suche nach einer Art Symbiose zwischen einem verstärkten Gewohnheitsrecht und dem Staatsrecht. Dabei könne das Volk als Betroffener nicht beiseite gelassen werden, es sei unter Anerkennung des bestehenden Pluralismus durch den Staat vielmehr aktiv einzubeziehen. Es müsse sich auch schützen können und dazu bedürfe es der Erarbeitung von Strategien zur Verbesserung der Kenntnis des Rechts.

Diese notwendige Strategiediskussion kam freilich bei diesem Symposium, das sich weitgehend im Bereich herkömmlicher Fragestellungen bewegte, etwas zu kurz. Die von einem Teilnehmer erhobene Forderung nach einer aktiveren Rechtsverbreitungsfunktion der afrikanischen Universitäten aufgrund ihrer besonderen Verantwortlichkeit im Entwicklungskontext etwa in Form von »legal literacy-Programmen« sowie das von einem weiteren Teilnehmer vorgestellte Projekt, Slumbewohner mit ihren Rechten vertraut zu machen, löste nur wenige Reaktionen aus.

Die von einem anderen Teilnehmer aufgeworfene Frage nach der Bedeutung der gesellschaftlichen Klassen für die Kenntnis des Rechts fand keine tiefere Erörterung, eine Auseinandersetzung mit marxistischen Rechtskonzepten, die auch einen Teil der afrikanischen Realität bilden, fand nicht statt.

Dennoch bot diese Tagung eine wichtige Bestandsaufnahme der Problemlage nach mehr als 20 Jahren Unabhängigkeit und eröffnete viele neue Einblicke hinsichtlich des Verständnisses der gegenwärtigen Situation und zukünftiger Prioritäten, wobei auch hervorgehoben werden muß, daß sich hier nicht postkoloniale Europäer über Afrika unterhielten, sondern durch eine starke Beteiligung der Afrikaner selbst ein echter Dialog möglich war.

So wurde in der Diskussion auf den ethnozidären Charakter des übernommenen Rechts hingewiesen, da Recht eine kulturelle Ausprägung sei und die Übernahme fremden Rechts daher Kulturverlust bedeute. In ähnlicher Weise wurde auch die Wahl einer fremden Sprache als Landes- und Rechtssprache als ein bleibendes kulturelles Entwick-

lungshemmnis bezeichnet, womit indirekt viele weitergehende gesellschaftspolitische Entscheidungen getroffen würden.

Durchwegs positiv waren die Stellungnahmen zum Gewohnheitsrecht, das dem Bedürfnis des großen Teils der Bevölkerung nach Verständnis und billigem Zugang zum Recht immer noch am besten entspreche. Die auch sprachbedingten Schwierigkeiten seiner Erfäßbarkeit bis zur Frage, ob dessen Kodifikation die Rettung oder den Tod des Gewohnheitsrechts bedeute und das Problem des Mißbrauchs des Gewohnheitsrechts durch den Staat fanden eingehende Erörterung. Die ungebrochene Bedeutung des Gewohnheitsrechts erhellt daraus, daß nur etwa 7 % der afrikanischen Bevölkerung in Städten leben, und in der Praxis die Vorherrschaft des modernen Rechts oft an der Stadtgrenze endet. Nach einer Meinung liege in der Unkenntnis des staatlichen Rechts durch die ländliche Bevölkerung und dem Mißtrauen gegenüber diesem oft unverstandenen modernen Recht auch eine Chance, die durch den Staatsapparat bewirkte Verwestlichung zurückzuhalten.

Zur Frage des Konflikts zwischen den verschiedenen Rechtsschichten vertrat z. B. Kéba M'Baye die Auffassung, daß solche bestehenden Probleme nur in einer dynamischen Weiterentwicklung gelöst werden könnten.

Die am Beginn der Tagung aufgeworfene Frage, was unter der Kenntnis des Rechts in Afrika überhaupt zu verstehen sei und wie diese gemessen werden könne, fand im Verlauf der Tagung keine direkte Beantwortung. Dennoch kann sich das Symposium zugute halten, selbst eine ausgezeichnete Gelegenheit zum Kennenlernen der Situation des afrikanischen Rechts geboten zu haben. Da alle Beiträge in einem Tagungsband publiziert werden sollen, wird diese Gelegenheit bald auch einer größeren Öffentlichkeit erschlossen werden.

9. Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht*

Von *Ralph Schuhmann*

Schon einer Tradition entsprechend, hatte die Gesellschaft für afrikanisches Recht zu ihrer 9. Jahrestagung am 11. und 12. November 1983 auch diesmal wieder in die Räume des Max-Planck-Hauses in Heidelberg eingeladen. Daß sich am ersten Tag über 60 Teilnehmer zusammenfanden, war neben den mit großem Interesse erwarteten Vorträ-

* Über die 7. Jahrestagung (1981) berichtete K.-F. Nagel in *RabelsZ* 1982, 567 ff., über die 4. Jahrestagung Kunig in dieser Zeitschrift (*VRÜ* 1979, 85 ff.).